Satzung
für das Jugendamt der Stadt Rheine
vom 21. Dezember 2010

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Aufbau und Bezeichnung

§ 2 Zuständigkeit

§ 3 Aufgaben

§ 4 Mitglieder

§ 5 Vorsitzende

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

§ 7 Unterausschüsse

§ 8 Eingliederung

§ 9 Aufgaben des Jugendamtes

§ 10 Inkrafttreten

Gem. § 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I, S. 1696), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG NW – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NW. S. 644) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NW. S. 950), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung für das Jugendamt erlassen und am

- 30. September 2014 die 1. Änderungssatzung
- 16. November 2021 die 2. Änderungssatzung

beschlossen.

§ 1
Aufbau und Bezeichnung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine führt die Bezeichnung "Jugendhilfeausschuss", die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung "Jugendamt".

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes) ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Rheine zuständig.

Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII.

§ 3
Aufgaben

(1) Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes) ist zentrale Stelle aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund. Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII).

(2) Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes) soll mit den freien Trägern und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(3) Das Jugendamt bildet Arbeitsgemeinschaften mit den freien Trägern auf der Basis des § 78 SGB VIII.

§ 4
Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an; ferner beratende Mitglieder nach Abs. 3.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6; davon 3 Frauen/Männer von den Jugendverbänden.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.

Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein/e Nachfolger/in auf Vorschlag derjenigen Stelle, die die ausgeschiedene Person vorgeschlagen hat, zu wählen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

(3.1) die/der Bürgermeister(in) oder ein(e) von ihr/ihm bestellte(r) Vertreter(in);

(3.2) die/der Leiter(in) des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;

(3.3) ein(e) Richter(in) des Familiengerichtes oder ein(e) Jugendrichter(in), die/der von dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;

(3.4) ein(e) Vertreter(in) der Arbeitsverwaltung, die/der von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Rheine bestellt wird;

(3.5) ein(e) Vertreter(in) der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;

(3.6) ein(e) Vertreter(in) der Polizei, die/der von der/von dem Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde in Steinfurt bestellt wird;

(3.7) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Jugendamtsbezirk bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;

(3.8) Vertreter von Fraktionen, die von diesen gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO benannt wurden;

(3.9) ein(e) vom Integrationsrat vorgeschlagene(r) sachkundige(r) Einwohner(in);

(3.10) ein(e) vom Familienbeirat vorgeschlagene(r) sachkundige(r) Einwohner(in);

(3.11) ein(e) vom Jugendamtselternbeirat vorgeschlagene(r) sachkundige(r) Einwohner(in);

(3.12) ein(e) vom Beirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagene(r) sachkundige(r) Einwohner(in).

Für die Mitglieder 3.3 bis 3.12 ist je ein(e) persönliche(r) Vertreter(in) zu bestellen.

(4) Teilnahmeberechtigt sind die benannten Sprecher(innen) der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf Tagesordnungspunkte, die in den Aufgabenbereich der jeweiligen AG fallen.
Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 5
Vorsitzende

Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) werden gem. § 50 Abs. 2 GO NW in getrennten Wahlgängen von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören,
gewählt.

§ 6
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der

vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

(2.1) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

(2.1.1) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe,

(2.1.2) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

(2.1.3) die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben nach § 76 SGB VIII;

(2.2) die Entscheidung über

(2.2.1) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

(2.2.2) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG KJHG NW,

(2.2.3) die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII,

(2.2.4) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 KiBiz,

(2.2.5) die Auswahl geeigneter Einrichtungen als Familienzentrum nach § 16 KiBiz,

(2.2.6) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöff(inn)en,

(2.2.7) die Bestellung der Mitglieder des Familienbeirates der Stadt Rheine,

(2.2.8) die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII;

(2.3) die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe;

(2.4) die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes.

§ 7
Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben – nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige – für eine begrenzte Zeit beratende Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

Er bestimmt auch die/den Vorsitzende(n) und ihre(n)/seine(n) Stellvertreter(in), die Ratsmitglieder sein müssen.

§ 8
Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist die Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung, die die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnimmt.

§ 9
Aufgaben des Jugendamtes

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der/dem Bürgermeister(in), der/dem für die Verwaltung des Jugendamtes zuständigen Dezernentin/Dezernenten oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die/Der Bürgermeister(in), die/der für die Verwaltung des Jugendamtes zuständige Dezernent(in) oder in ihrem/seinem Auftrag die/der Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Satzung vom 9. März 1998 ihre Gültigkeit.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.